



Bundesnetzagentur

Investitionen in zukunftsfähige Netze im Rahmen der Anreizregulierung

Berlin

3. September 2010

Dr. Frank-Peter Hansen

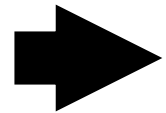


Übersicht

- Einführung
- Tatsächliches Investitionsverhalten
- Bisher Erreichtes
- Aktuelle Fragen



Übersicht



- Einführung
- Tatsächliches Investitionsverhalten
- Bisher Erreichtes
- Aktuelle Fragen



Einführung

- Investitionsfähigkeit als Dauerthema
- Konflikt seit Einführung der Regulierung
- Für VNB klares Signal durch
Wirtschaftsministerkonferenz
- Situation der ÜNB möglicherweise anders
 - Hoher Netzausbaubedarf
 - Großer Teil der Kosten für
Systemdienstleistungen
- Diskussionsprozess dauert an



Anforderungen aus Europa

- Europäische Klimaziele
- Europäischer Binnenmarkt
- Erhalt der Versorgungssicherheit
- Europäische Koordinierung des Netzausbaus
 - Gemeinsame Szenarien
 - Abgestimmter Netzausbau



Nationale Anforderungen

- Nationale Klimaziele
- Nationale Netzausbaupläne
- Erhalt der Preiszone Deutschland
- Integration von EEG-Erzeugung
 - Fristgerechte Anbindung
 - Vermeidung unnötiger Eingriffe in die Umwelt



Notwendiger Netzausbau

- Netze müssen
 - den Anforderungen entsprechen,
 - ohne zu überhöhten Kosten zu führen
- Notwendig: Anreizkompatibles System
 - Nur die tatsächlich notwendigen Leitungen sollen gebaut werden
 - Diese sollen aber auch tatsächlich gebaut werden
 - Weder Über- noch Unterinvestitionen



Wirtschaftlicher Netzausbau

- Notwendiger Netzausbau durch ÜNB erfolgt, wenn
 - Höhe der Rendite angemessen
 - Erreichbarkeit der Rendite gegeben
- Erfüllung dieser Bedingungen ist umstritten

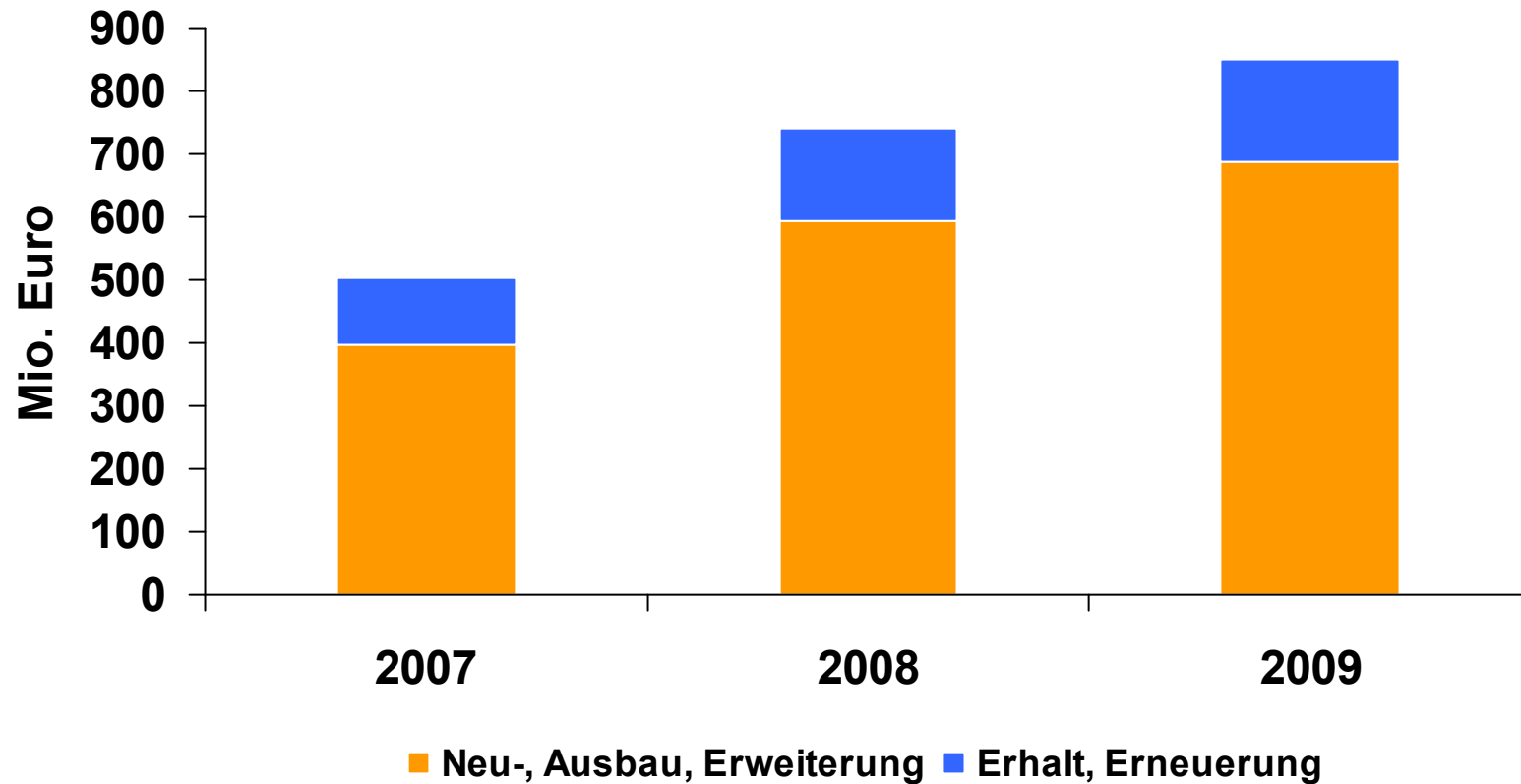


Übersicht

- Einführung
- ➔ ▪ Tatsächliches Investitionsverhalten
- Bisher Erreichtes
- Aktuelle Fragen



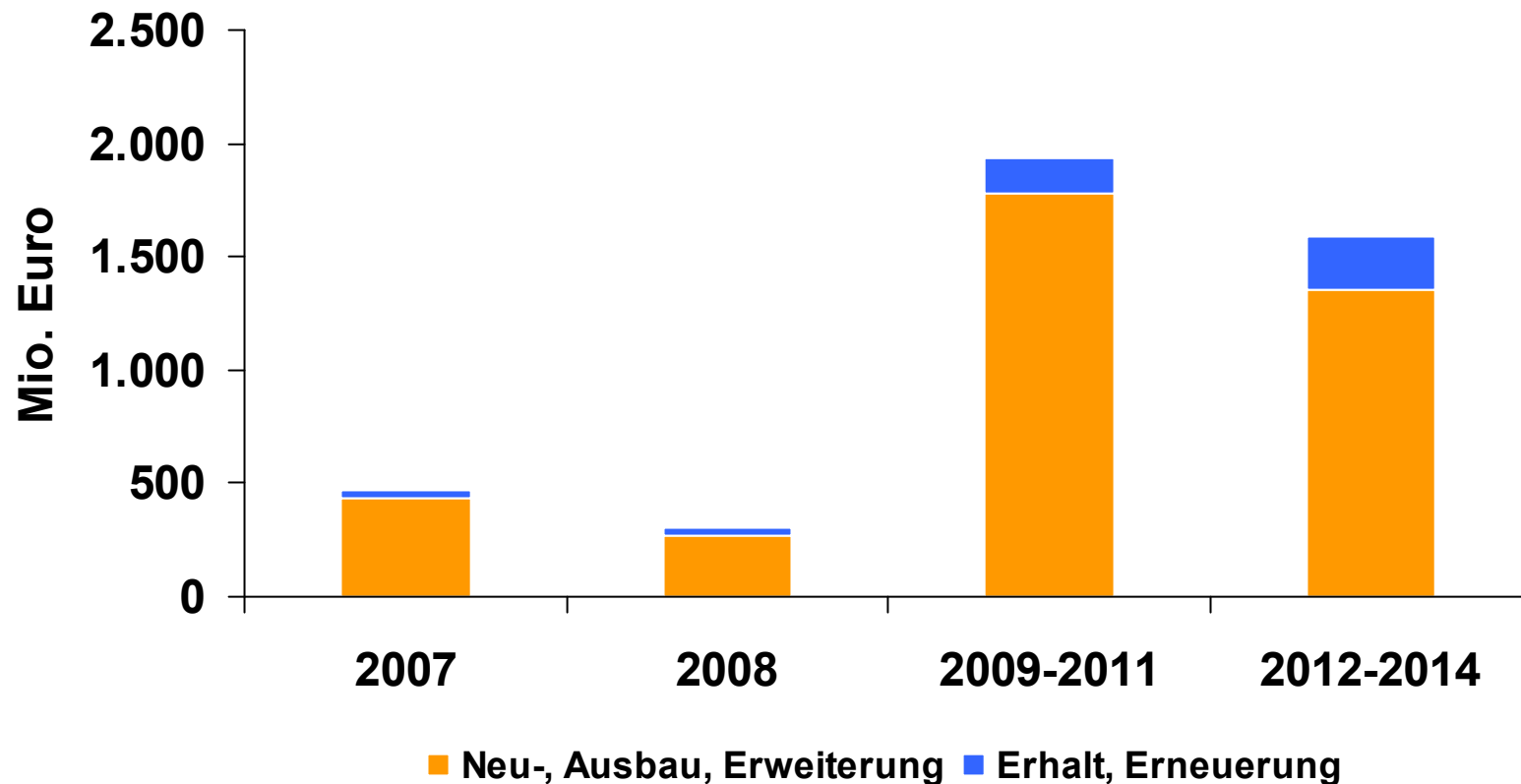
Investitionsverhalten ÜNB



Quelle: Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2009; 2009 Planwerte



Investitionsverhalten FLNB

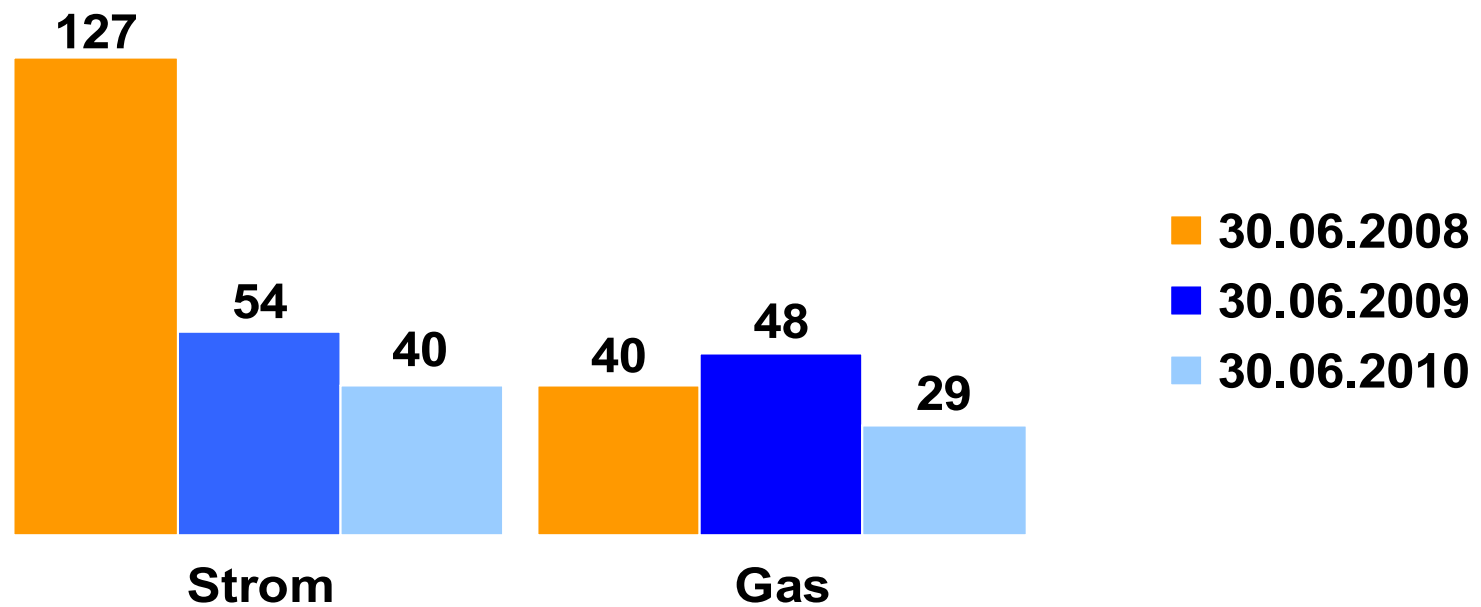


Quelle: Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2009; ab 2009 Planwerte



Investitionsbudgets

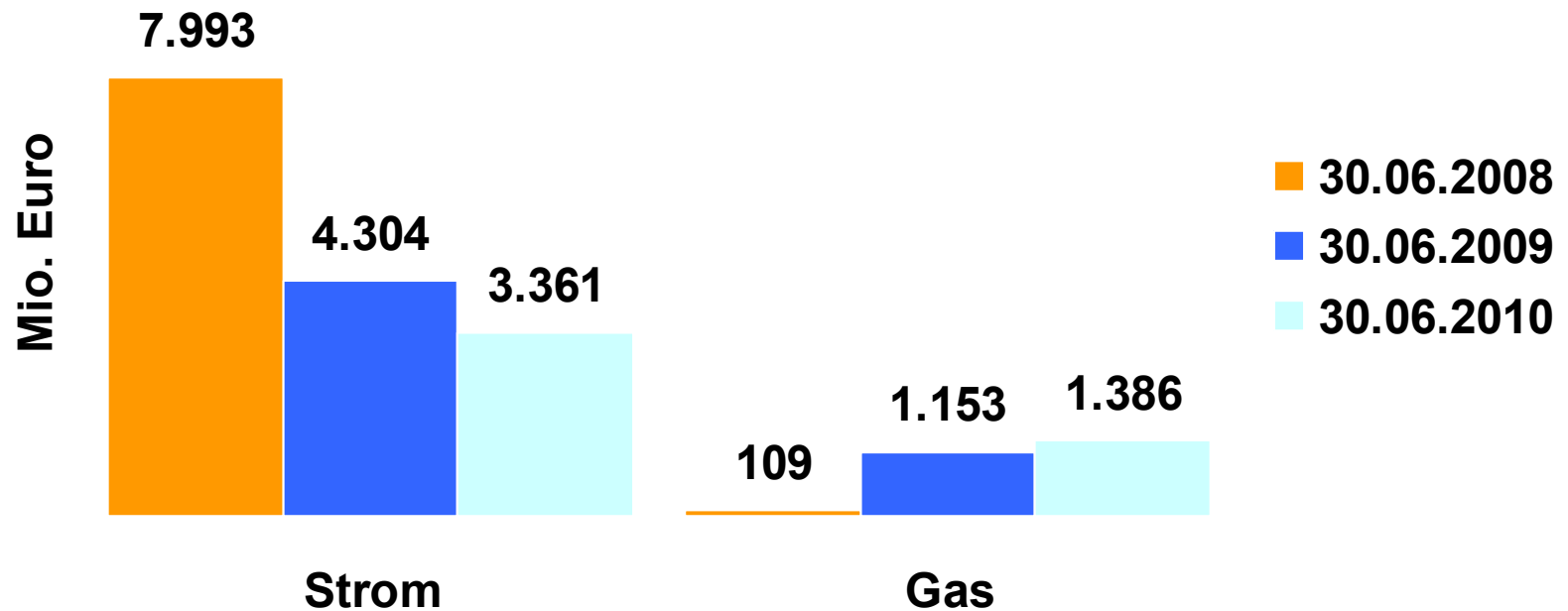
Neue Projekte Transportebene





Investitionsbudgets

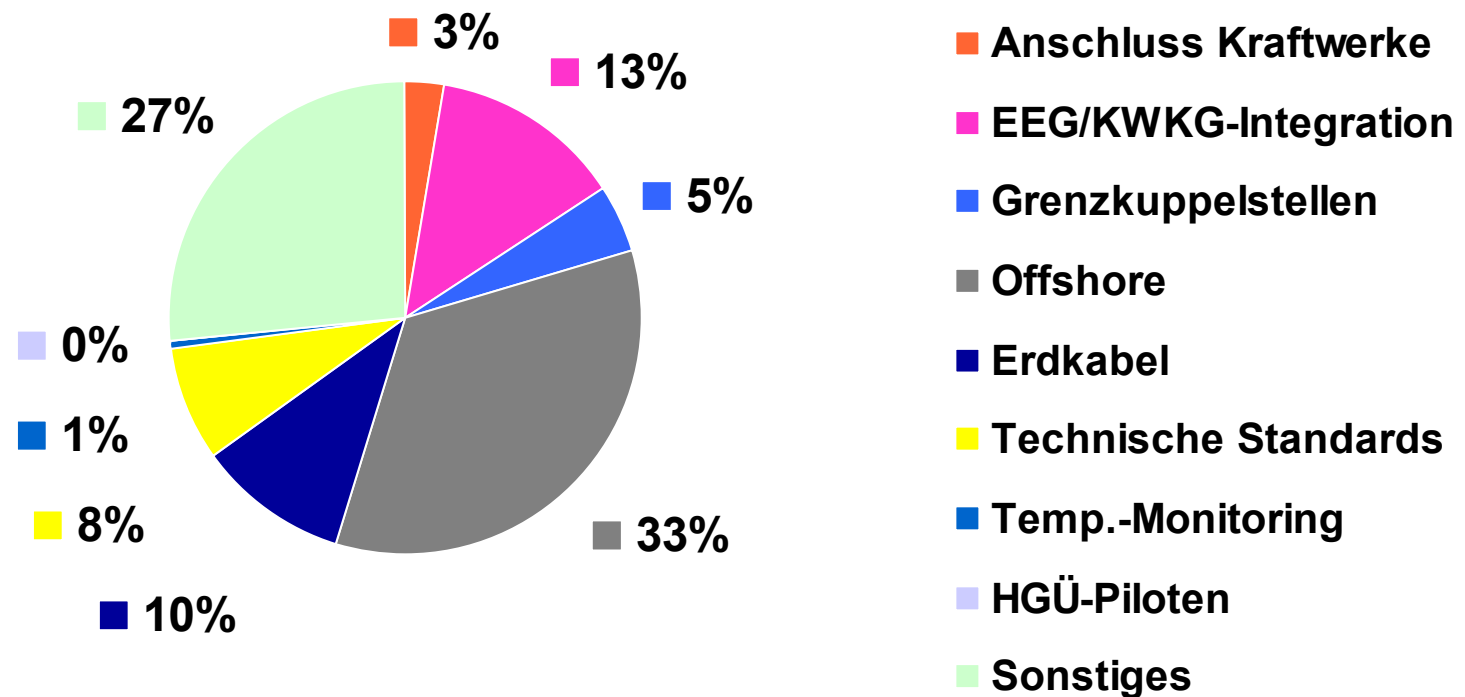
Antragsvolumen Transportebene





Investitionsbudgets

Volumen Neuanträge Strom 2008 - 2010





Übersicht

- Einführung
- Tatsächliches Investitionsverhalten
- ➔ ▪ Bisher Erreichtes
- Aktuelle Fragen



EK-Rendite in der Anreizregulierung

- Zulässige EK-Verzinsung für Neuanlagen: 9,29%
 - nominal
 - vor Körperschaftssteuer
- Tatsächliche Rendite vor Steuern
 - beträgt mindestens 11% vor Steuern
 - 9,29% zzgl. Gewerbesteuer
- Zinssatz gilt für 40% kalkulatorische EK-Quote; Niedrigere tatsächliche EK-Quote (z.B. 20%) bringt Zusatzzinsen
- Nominale EK- und FK-Verzinsung sind Teil der inflationierten Kostenbasis



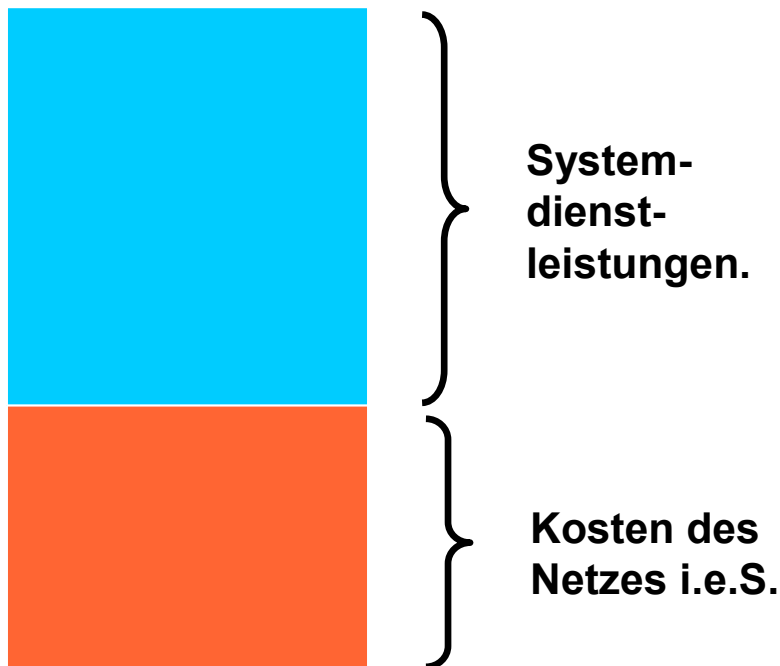
Außerdem...

- Maßnahmen der Behörde
- Maßnahmen des Verordnungsgebers



Maßnahmen der Behörde

Kosten der ÜNB



- Bis 60% der Kosten der ÜNB sind SDL
- SDL werden über sog. FSV behandelt
- FSV beinhaltet Anreizsystem zur effizienten Beschaffung



Maßnahmen des Verordnungsgebers

- Einführung einer neuen Kostenart:
volatile Kosten
- Betriebskosten im Rahmen von
Investitionsbudgets



Betriebskosten und Investitionsbudgets

- 0,8% der Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - BNetzA:
 - anzuwenden auf alle bestehenden laufenden Investitionsbudgets
 - beginnend mit der Kostenscheibe 2010
 - Anpassung der EOG wg. Betriebskosten erstmalig in 2012
 - einschließlich barwertneutralem Ausgleich
 - Abweichende Pauschale für bestimmte Anlagengruppe im Einzelfall durch Festlegung der BNetzA
-



Übersicht

- Einführung
- Tatsächliches Investitionsverhalten
- Bisher Erreichtes
- ➔ ▪ Aktuelle Fragen



Aktuelle Fragen

- Praxis der BNetzA
- Systembedingte Fragen



Praxis der BNetzA

- Investitionsbudgets
 - BVD
 - Befristung der Genehmigung
- Ausgangsbasis für die 2. Regulierungsperiode
 - Anerkennung von FK-Zinsen
 - Behandlung bestimmter Positionen im Effizienzvergleich



Systembedingte Fragen

- T-0 im Rahmen von Investitionsbudgets
- Forschung und Entwicklung



T-0 für Investitionsbudgets?

- Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsbudgets gelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten (§ 11 Abs. 2 Nr. 6 ARegV)
- Die Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt mit zweijährigem Zeitverzug (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV)
- Bundesnetzagentur gleicht Zeitverzug barwertneutral aus
 - Renditeproblem wird gelöst
 - ÜNB: Liquiditäts- und Ergebnislücke bleiben



Zahlenbeispiel

	2009	2010	2011	2012	2013
Kapitalkosten	100	90	80	70	60
Kosten T-2			100	90	80
BW-Ausgleich			10	9	8
EOG T-2			110	99	88



Wechsel auf T-0

- Löst
 - Liquiditätslücke
 - Ergebnislücke (GuV)
- Wirft zugleich aber neue Fragen auf
 - Übergangproblem bei der Einführung
 - Systematische Verzerrung
 - Genehmigungszeitpunkt
 - Ungerechtfertigte zusätzliche Erlöse



Übergangproblem

- Annahme: Umstellung auf T-0 zum 1. Januar 2011
- Nach der bisherigen Systematik erfolgt die Anpassung der EOG um die Kostenscheibe 2009 (wegen T-2)
- Nach der neuen Systematik erfolgt die Anpassung der EOG um die Kostenscheibe 2011
- Folge: Ohne Übergangsregelung fallen die Kostenscheiben 2009 und 2010 weg
- Lösung: Mitnahme der beiden Kostenscheiben in den Folgejahren



Zahlenbeispiel

	2009	2010	2011	2012	2013
Kapitalkosten	100	90	80	70	60
EOG T-2			100	90	80
EOG T-0			80	70	60
Übergang			100	90	
EOG T-2+			180	160	60

Aus Vereinfachungsgründen keine Berücksichtigung von Zinseffekten.



Systematische Verzerrung

- Kernproblem bei Ansatz von Plankosten ($\approx T-0$) in der EOG
- Netzbetreiber hat einen Anreiz, die Planwerte zu hoch anzusetzen
 - Schafft „Überliquidität“
 - Nachträgliche Korrektor z.B. über das Regulierungskonto führt „nur“ zu kalkulatorischem Ausgleich
 - Aus Defiziten bei Liquidität und Ergebnis werden ungerechtfertigte Überdeckungen



Beispiele

- Redispatch
 - Planwerte (in EOG) für 2010: 92 Mio. Euro
 - Realisierte Istwerte für 2010: 34 Mio. Euro*
 - Differenz: 58 Mio. Euro
- EEG-Veredelung
 - Planwerte (in EOG) für 2009: 735 Mio. Euro
 - Realisierte Istwerte für 2009: 460 Mio. Euro
 - Differenz: 275 Mio. Euro

* 1. Halbjahr 2010 x 2



Genehmigungszeitpunkt

- Spätester Antragzeitpunkt: 6 Monate vor erstmaliger Kostenwirksamkeit
- T-2 führt zu Genehmigung spätestens bis Ende September des übernächsten Jahres
 - vor der erstmaligen Anpassung der EOG
 - wegen Entgeltermittlung und Kostenwälzung
- Übertragen auf T-0 heißt dies Genehmigung innerhalb von 3 Monaten (bis September des Jahres der Antragstellung)
- Lösungsansätze
 - Genehmigung erfolgt ex post, d.h. nach erfolgter Anpassung der EOG
 - Anträge werden früher gestellt
 - Genehmigung nur dem Grunde nach



Exkurs: Genehmigung dem Grunde nach

- Genehmigung erfolgt vor Anpassung der EOG
- Genehmigung umfasst
 - Projektbeschreibung
 - Art und Weise der Kostenermittlung
 - Kostenarten
 - Keine Aussagen zur Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Gebotene Korrekturen aus Effizienzgründen erfolgen ausschließlich über den Effizienzvergleich
- Funktioniert nur, wenn IB befristet genehmigt werden (sonst keinerlei Effizienzkontrolle)

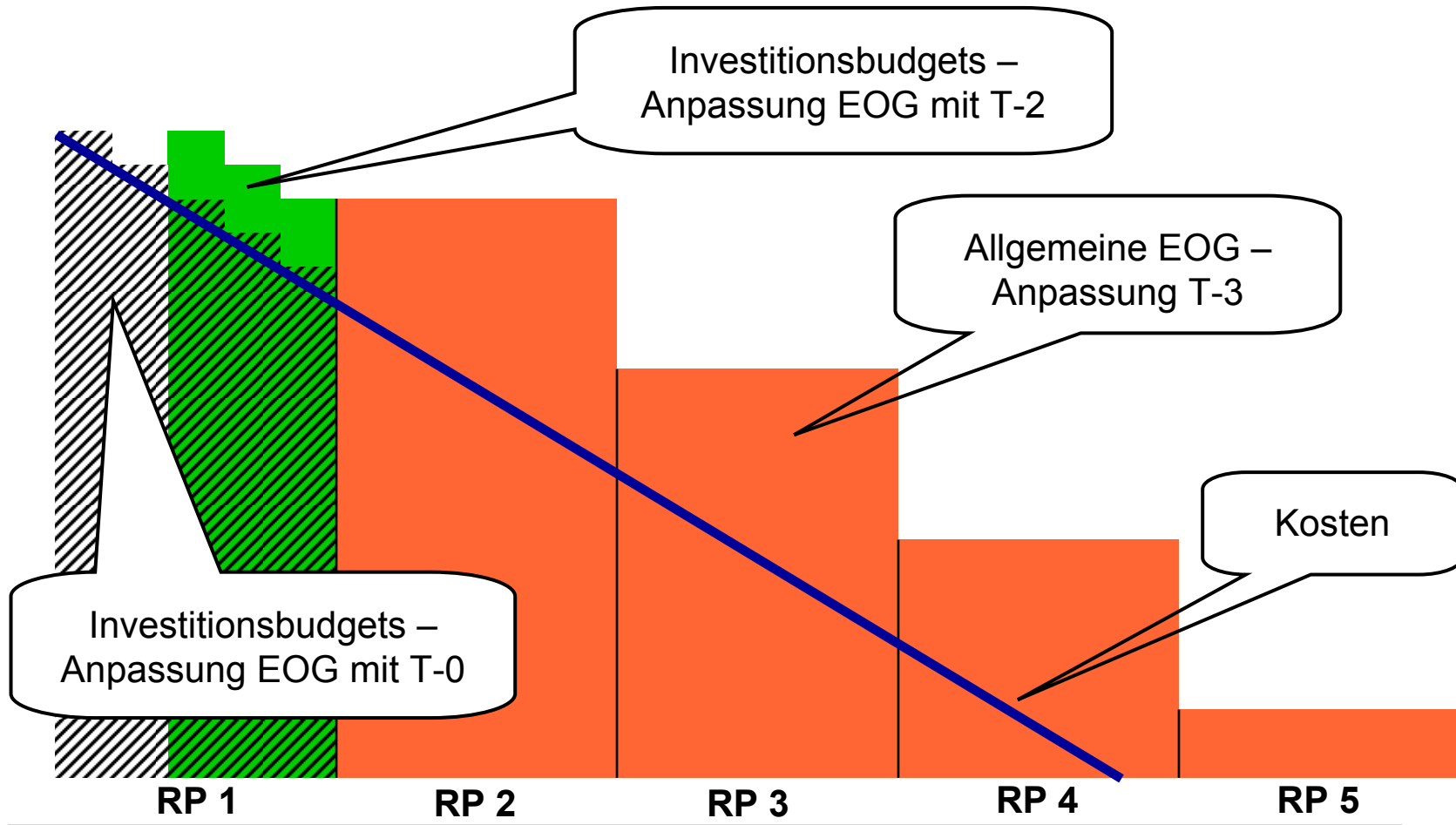


Ungerechtfertigte Erlöse

- Bisherige Situation
 - Beim Übergang vom Investitionsbudget in die RAB wird eine Kostenscheibe doppelt gewährt
 - Grund: Wechsel von T-2 auf T-3
- Bei Wechsel von T-2 auf T-0 im Rahmen von IB werden drei Kostenscheiben doppelt gewährt



Grafische Darstellung





Zahlenbeispiel

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Kapitalkosten	100	90	80	70	60	50
EOG T-2			100	90	80	80
EOG T-0	100	90	80	70	60	80

Aus Vereinfachungsgründen keine Berücksichtigung von Zinseffekten.



Schlussfolgerung zu T-0

- T-0 für Investitionsbudgets ohne größeren bürokratischen Aufwand machbar
 - Neudefinition von Fristen erforderlich
 - Ansatz von Planwerten schafft Anreiz zur Überzeichnung der EOG-Anpassung
 - Übererlöse durch Doppelanerkennung von Kostenscheiben
- BNetzA sieht eine derartige Regelung eher kritisch



Forschung und Entwicklung

- Gesonderte Behandlung von Kosten für F&E bisher allenfalls im Rahmen von Investitionsbudgets denkbar
 - Konkrete Projekte
 - Genehmigung, soweit
 - ggf. entstehende Mehrkosten der Höhe und/oder dem Grunde nach vertretbar
 - Kosten unmittelbar mit einem konkreten Projekt verknüpft
- Ansonsten – insbesondere für Personalkosten – keine gesonderte Anerkennung



F & E aus Sicht der ÜNB

- Anforderungen an F & E sind seit 2006 deutlich gestiegen
- Europäische und nationale Intensivierung der Kooperation
- Deckung bei steigenden Kosten nicht gewährleistet



Lösung erforderlich?

- System der Anreizregulierung basiert auf der Annahme intertemporär schwankender Kosten
- Anerkennung von (jedweden) Steigerungen bedingt auch Prüfung auf Kostenreduzierungen an anderer Stelle
 - Wiedereinführung der Kostenregulierung?
- BNetzA: Kein Handlungsbedarf bei Kosten für F & E



Außerdem...

- Erhöhung der Rendite als Lösung für die deutschen Probleme beim Netzausbau?
 - Entscheidend ist eher Abbau von Verzögerungen
 - Genehmigungsprozesse
 - Akzeptanz bei der Bevölkerung
 - Beschleunigungswirkung des EnLAG
-



Fazit

- Streit um Rendite ist Teil der Aufgabenzuweisung an die Akteure
- BNetzA hat sich stets diskussionsbereit gezeigt, wenn tatsächlicher Bedarf erkennbar war
- Konstruktive, sachgerechte Lösungen sind auch weiterhin angestrebt
- Rendite des Netzes ist nicht das Kernproblem beim bedarfsgerechten Netzausbau



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Frank-Peter Hansen

Beschlusskammer 4

Vorsitzender

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

Tel: +49-228-14-5900

E-mail: frank-peter.hansen@bnetza.de